

Berufungsordnung der Fachhochschule Schmalkalden

Vom 25. Februar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 78 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Berufsungsordnung.

Der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 9. Juli 2008 die Berufsungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 25. Februar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Regelungsgegenstand
§ 2	Einleitung des Verfahrens
§ 3	Einsetzung der Berufsungskommission
§ 4	Berufungsbeauftragter
§ 5	Verfahren in der Berufsungskommission
§ 6	Bewerbungen
§ 7	Bewerberauswahl
§ 8	Gutachten
§ 9	Berufungsliste
§ 10	Verfahren im Fakultätsrat
§ 11	Hausberufung
§ 12	Verfahren im Rektorat
§ 13	Verfahren im Senat
§ 14	Ruferteilung
§ 15	Inkrafttreten

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes das Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

(3) Soweit in dieser Ordnung auf das Thüringer Hochschulgesetz Bezug genommen wird, handelt es sich um das Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Einleitung des Verfahrens

(1) Ist oder wird die Stelle eines Professors frei, prüft das Rektorat, ob die Stelle besetzt werden kann, welcher Fachrichtung sie dienen und welcher Fakultät sie zugeordnet werden soll. Dabei ist insbesondere auch die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen. Die betroffenen Fakultäten sind zu beteiligen; die Angelegenheit ist im Erweiterten Rektorat zu erörtern. Gelangt das Rektorat nach Abschluss der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Stellenbesetzung erfolgen kann, ist die Stelle öffentlich in mindestens zwei dafür geeigneten Medien – vorzugsweise Printmedien – auszuschreiben. Mindestens ein Medium soll international bekannt und zugänglich sein. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet-Angebot der Hochschule. Die Ausschreibungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.

(2) Die Ausschreibung erfolgt durch das Rektorat. Sie muss das Fachgebiet sowie Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Der Ausschreibungstext wird von der Fakultät erarbeitet und dem Rektorat vorgelegt. Hält das Rektorat Änderungen am Ausschreibungstext für erforderlich, ist hinsichtlich dieser Änderungen das Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät herzustellen.

(3) Der Ausschreibungstext ist auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten. Diese kann durch die Einleitung geeigneter Maßnahmen die Bewerbung von Frauen befördern.

(4) Zusätzlich zu der obligatorischen Ausschreibung der Stelle können auch weitere geeignete Verfahren der Personalrekrutierung Anwendung finden.

§ 3

Einsetzung der Berufungskommission

(1) Die zuständige Fakultät setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Berufungskommission ein. Dieser gehören fünf Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden und ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an; sind die akademischen und die sonstigen Mitarbeiter zur Gruppe der Mitarbeiter zusammengefasst worden, gehört ein Vertreter dieser Gruppe der Berufungskommission an. Mindestens einer der Vertreter der Gruppe der Professoren soll einer anderen Hochschule angehören.

(2) Ist die zu besetzende Professur geeignet, zum Lehrangebot anderer Fakultäten beizutragen, müssen in der Regel auch Vertreter der Gruppe der Professoren dieser Fakultäten in der Berufungskommission vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission kann in diesen Fällen erhöht werden; die Entscheidung hierüber obliegt der Fakultät, der die Professur zugeordnet wurde im Einvernehmen mit dem Rektorat. In der Regel sollen in diesen Fällen der Berufungskommission sieben Vertreter der Gruppe der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Studierenden und ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiter angehören.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von dem Fakultätsrat gewählt. Der Fakultätsrat soll auch den Vorsitzenden der Berufungskommission bestimmen, der der Gruppe der Professoren angehören muss; anderenfalls ist der Vorsitzende von der Berufungskommission zu wählen.

§ 4

Berufungsbeauftragter

(1) Der Rektor bestellt auf der Grundlage eines Beschlusses des Erweiterten Rektorats und im Einvernehmen mit dem Senat einen oder mehrere Professoren zu Berufungsbeauftragten. Der Bestellungszeitraum beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Berufungsbeauftragte soll an allen Sitzungen der Berufungskommission ohne Stimmrecht teilnehmen. Er soll dabei darauf hinwirken, dass die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien in der Kommissionsarbeit und bei deren Entscheidungen Berücksichtigung finden. Der Berufungsbeauftragte unterstützt die Berufungskommission bei der Einhaltung der Verfahrensvorschriften. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens.

(3) Auf Antrag des Berufungsbeauftragten an das Rektorat wird dieser bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Mitglied der Hochschulverwaltung, das über die notwendige Sachkunde verfügt, unterstützt.

(4) Werden mehrere Berufungsbeauftragte bestellt, entscheidet der Rektor vor Ablauf der Ausschreibungsfrist, welcher der Beauftragten das Berufungsverfahren begleitet.

(5) Der Berufungsbeauftragte soll auch als Ansprechpartner für die in die engere Wahl gekommenen Bewerber zur Verfügung stehen.

§ 5

Verfahren in der Berufungskommission

(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Berufungskommission vor und leitet sie, führt die Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse und vertritt den von ihr beschlossenen Berufungsvorschlag. Der Vorsitzende weist die Berufungskommissionsmitglieder zu Beginn der konstituierenden Sitzung auf ihre Verschwiegenheitspflicht sowie auf die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hin.

(2) Zu allen Sitzungen der Berufungskommission und zu den Vorstellungsveranstaltungen sind der zuständige Berufungsbeauftragte der Hochschule, die Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Das Rektorat und das Dekanat der betreffenden Fakultät werden über die Sitzungstermine rechtzeitig informiert. Die Mitglieder des Rektorats und des Dekanats sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.

(3) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll über die Beschlüsse und die sie tragenden Erwägungen zu erstellen. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist zu dokumentieren. Gleiches gilt für die Schwerbehindertenvertretung, soweit diese am Verfahren zu beteiligen ist. Der Vorsitzende leitet an die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung, soweit diese am Verfahren zu beteiligen ist, unverzüglich Kopien der jeweiligen Sitzungsprotokolle weiter.

(4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Alle Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Berufungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertretung der Schwerbehinderten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse bedürfen gem. § 6 Abs. 7 der Grundordnung der Hochschule außerdem der Mehrheit der Vertreter der Gruppe der Professoren. Beschlüsse über den Berufungsvorschlag ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 6 Bewerbungen

(1) Die Bewerber erhalten von der Hochschulverwaltung eine Eingangsbestätigung.

(2) Die eingegangenen Bewerbungen werden von der betreffenden Fakultät nach den jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen sowie nach den von der Kommission zusätzlich definierten Auswahlkriterien in einer Übersicht erfasst. Die Übersicht enthält mindestens nähere Angaben zu: Person, Studium, Promotion, Berufstätigkeit, Lehrerfahrung und ggf. weitere Angaben wie Art und Umfang der Veröffentlichungen, besondere Kenntnisse, Schwerbehinderung. Die Übersichten der Bewerber dürfen ausschließlich von den Mitgliedern der Berufungskommission und des zuständigen Fakultätsrats, dem zuständigen Dekanat, dem Rektorat, den Mitgliedern des Senats, dem Berufungsbeauftragten sowie der Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung mit dem Hinweis eingesehen oder diesen ausgehändigt werden, dass es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten handelt.

(3) Die Berufungskommission prüft in jedem Einzelfall, ob der Bewerber die jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen sowie die von der Berufungskommission – unter Berücksichtigung der in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungen – festgelegten Auswahlkriterien erfüllt. Fehlende Nachweise, die für die Feststellung der Befähigung des Bewerbers notwendig sind, werden bei begründetem Interesse von dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit einer angemessenen Fristsetzung angefordert. Soll von der gesetzlichen Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, ausnahmsweise im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen abgewichen werden, ist dies ausführlich zu begründen. Die Zeiten der beruflichen Praxis sollen nach Beendigung des Studiums in längeren, zusammenhängenden Zeiträumen erbracht worden und bezogen auf die zu besetzende Stelle fachlich einschlägig sein.

(4) Die Bewerber werden von dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Es sind nur solche Bewerber einzuladen, die nach Überprüfung der jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen sowie der von der Berufungskommission festgelegten Auswahlkriterien Aussicht auf die Aufnahme in die Berufsliste haben. Die Berufungskommission fasst zu jedem Bewerber einen Beschluss über die Einladung oder Nichteinladung. Die Gründe für die Nichteinladung sind im Protokoll nachvollziehbar zu dokumentieren.

(5) Die Berufungskommission beschließt über die zu präsentierenden Fachthemen, den Ablauf und die Termine der Vorstellungsveranstaltungen. Bestandteil jeder Vorstellungsveranstaltung muss eine hochschulöffentliche Probelehrveranstaltung mit anschließender Diskussion sowie ein Gespräch mit dem Bewerber im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung der Berufungskommission sein. Daneben können weitere geeignete Veranstaltungsformen genutzt werden, um die Entscheidungsfindung in der Berufungskommission zu befördern.

(6) Ein Berufungsvorschlag der Berufungskommission soll drei Bewerber in der Reihenfolge entsprechend ihrer Eignung für die zu besetzende Stelle ausweisen. Sind bei der Erstausschreibung weniger als drei Bewerber zur Einladung für die Vorstellungsveranstaltung geeignet oder hält es die Berufungskommission aus anderen Gründen für nicht hinreichend wahrscheinlich, dass ein Berufungsvorschlag mit drei Bewerbern zustande kommt, ist die Ausschreibung in der Regel zu wiederholen. Hält auch nach einer dritten Ausschreibung die Berufungskommission eine erneute Ausschreibung für erforderlich, gilt § 2 dieser Ordnung entsprechend.

§ 7 Bewerbersauswahl

(1) Die Berufungskommission hat den Mitgliedern des Rektorats, des Fakultätsrats und den hauptamtlich Lehrenden der Fakultät rechtzeitig Zeit und Ort der Probelehrveranstaltung bekannt zu geben; im Übrigen ist die Hochschulöffentlichkeit durch Aushang zu informieren.

(2) Nach Durchführung der Vorstellungsveranstaltungen beschließt die Berufungskommission über die Listenfähigkeit der gehörten Bewerber unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung. Im Protokoll sind die Gründe zur Entscheidung über die Listenfähigkeit ausführlich wiederzugeben. Kommen weniger als drei Bewerber für eine Listenplatzierung in Betracht, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerber zu einer

Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob eine wiederholte Ausschreibung vorgeschlagen werden soll. § 6 Abs. 6 Satz 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(3) Für den Fall, dass die Berufungskommission keine ausreichenden Mehrheitsverhältnisse für die Listenfähigkeit von drei Bewerbern erreichen kann, kann die Berufungskommission zur Fundierung ihrer Entscheidung beschließen, grundsätzlich geeignete Kandidaten nochmals einzuladen und zu befragen. Abs. 2 gilt für diesen Fall sinngemäß.

§ 8 Gutachten

(1) Für die als Listenplatzierte vorgesehenen Bewerber sind grundsätzlich zwei Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufsgebiets einzuholen, die auf das Vorliegen der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung für die zu besetzende Stelle eingehen und auch eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerber enthalten sollen.

(2) Die Gutachter dürfen keine wissenschaftliche Arbeit eines zu begutachtenden Bewerbers betreut oder begleitet haben. Den Gutachtern sind die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen auch weitere Gutachten über die Bewerber, soweit solche vorliegen. Die Gutachter sind vom Berufungskommissionsvorsitzenden auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und zur Rückgabe der überlassenen Unterlagen nach Gutachtenerstellung aufzufordern.

(3) Hält ein Gutachter eine ihm gesetzte Frist nicht ein, so ist die Berufungskommission berechtigt, einen anderen Gutachter mit der Begutachtung zu beauftragen. Der ursprünglich beauftragte Gutachter wird unter Hinweis auf die Fristüberschreitung hierüber informiert.

§ 9 Berufungsliste

(1) Zum Abschluss ihrer Arbeit beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der bei Erstausschreibung drei namentliche Vorschläge in einer Rangfolge (Berufungsliste) enthalten soll. Ist die Stelle wiederholt mit gleicher Aufgabenumschreibung ausgeschrieben worden, können weniger als drei Einzelvorschläge vorgeschlagen werden. Werden weniger als drei Bewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen, sind die Gründe hierfür eingehend darzulegen.

(2) Der Vorsitzende der Kommission erstellt einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Berufungsverfahren. Dieser muss den Ablauf des Verfahrens darstellen und für jeden Einzelvorschlag eine ausführliche Würdigung des vorgeschlagenen Bewerbers hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung, des beruflichen Werdegangs, der wissenschaftlichen Leistungen in der beruflichen Praxis, des Verlaufs und der Ergebnisse der Vorstellungsveranstaltung, der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung enthalten. Die Gutachten sind in die Würdigung mit einzubeziehen. Außerdem ist eine vergleichende Würdigung der Rangfolge vorzunehmen. Weicht der Berufungsvorschlag in der Rangfolge vom Ergebnis des vergleichenden Gutachtens ab, ist eine ausführliche Begründung für die abweichende Rangfolge vorzunehmen. Hinsichtlich der pädagogischen Eignung ist das schriftliche Votum der Vertreter der Gruppe der Studierenden besonders zu würdigen. Der Abschlussbericht ist von allen Mitgliedern der Berufungskommission zu unterzeichnen. Dem Bericht sind Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung beizufügen; werden Einwendungen erhoben, sind diese eingehend schriftlich zu würdigen.

(3) Sieht sich die Berufungskommission nicht in der Lage, einen Berufungsvorschlag zu erarbeiten, fasst sie einen entsprechenden Beschluss und teilt diesen unverzüglich dem zuständigen Dekanat sowie dem Rektorat mit.

(4) Wird ein Berufungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Verfahrens erarbeitet, ist das Rektorat hierüber zu unterrichten. Das Rektorat entscheidet nach Anhörung der Fakultät und nach Erörterung im Erweiterten Rektorat über die Fortführung des Verfahrens. Für den Fall, dass die Fakultät die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten hat, ist die Frist zur Vorlage eines Berufungsvorschlages um ein Jahr zu verlängern.

§ 10 Verfahren im Fakultätsrat

(1) Ein von der Berufungskommission beschlossener Berufungsvorschlag wird dem Fakultätsrat über das Dekanat zugeleitet. Der Fakultätsrat beschließt in einer nicht öffentlichen Sitzung in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Zur Sitzung sind die Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen.

(2) Zur Beschlussfassung und Abstimmung im Fakultätsrat gilt § 5 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend.

(3) Stimmt der Fakultätsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so gibt das Dekanat den Berufungsvorschlag unter schriftlicher Angabe von Gründen zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Berufungskommission zurück. Hierzu ist eine angemessene Frist zu setzen. Stimmt der Fakultätsrat dem erneuten Berufungsvorschlag der Berufungskommission wiederum nicht zu, so kann er einen von dem Vorschlag der Berufungskommission abweichenden Berufungsvorschlag beschließen oder einen Beschluss zur Einstellung des Verfahrens fassen. Wird das Verfahren eingestellt, ist das Rektorat hierüber unverzüglich zu unterrichten. Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise gilt § 2 dieser Ordnung entsprechend.

§ 11 **Hausberufungen**

Mitglieder der Fachhochschule Schmalkalden dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden. In diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen.

§ 12 **Verfahren im Rektorat**

Der vom Fakultätsrat beschlossene Berufungsvorschlag ist dem Rektorat vorzulegen. Dieses prüft, ob alle Verfahrensvorschriften und gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Hierzu holt das Rektorat auch eine Stellungnahme des Berufsbeauftragten ein. Der vorgelegte Berufungsvorschlag ist spätestens innerhalb von 6 Wochen im Senat zu behandeln; endet die Frist in der vorlesungsfreien Zeit, ist der Senat spätestens in der ersten Sitzung des folgenden Semesters zu befassen. Etwas anderes gilt, wenn die Prüfung des Rektorats nach Satz 2 begründeten Anlass zu Beanstandungen ergibt. In diesem Fall sind der zuständigen Fakultät die Gründe unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Können die Mängel des Berufungsverfahrens nicht geheilt werden oder gibt ein Berufungsvorschlag nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 6 weiterhin begründeten Anlass zu Beanstandungen, kann das Rektorat beschließen, das Berufungsverfahren einzustellen. Ein Berufungsverfahren wird auf Antrag der Fakultät wiederholt, falls der Berufungsvorschlag aufgrund einer lediglich einmaligen öffentlichen Ausschreibung zustande gekommen ist. Über ein neues Berufungsverfahren ist gem. § 2 dieser Ordnung zu entscheiden.

§ 13 **Verfahren im Senat**

(1) Die Befassung im Senat der Hochschule erfolgt auf der Grundlage eines Beschlussantrages der zuständigen Fakultät.

(2) Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung – nach Gruppen getrennt – über die Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Soweit die Abstimmung nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Vertreter der Gruppe der Professoren im Protokoll gesondert auszuweisen.

(3) Gibt der Senat ein negatives Votum ab, gilt § 12 Satz 6 dieser Ordnung entsprechend. Wird auch bei einer erneuten Befassung des Senates ein negatives Votum abgegeben, hat der Rektor dies bei seiner Entscheidung über den Berufungsvorschlag eingehend zu würdigen.

§ 14 **Ruferteilung**

(1) Nach Abschluss der Senatsbeteiligung entscheidet der Rektor über den Berufungsvorschlag. In der Regel ist der Ruf zunächst dem Erstplatzierten zu erteilen. Will der Rektor in begründeten Fällen von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abweichen, ist die betreffende Fakultät zu hören. Die Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu würdigen.

(2) Bestehen gegen einen oder mehrere Listenplatzierte Bedenken, ist der betreffenden Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Bestehen gegen alle Listenplatzierten Bedenken oder lehnen alle Listenplatzierten den erteilten Ruf ab, gibt der Rektor den Berufungsvorschlag zurück und fordert die betreffende Fakultät auf, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen. Soweit der Berufungsvorschlag aufgrund einer lediglich einmaligen öffentlichen Ausschreibung zustande gekommen ist, muss die Frist nach Satz 1 so bemessen sein, dass auch eine nochmalige Ausschreibung möglich ist. Ist dies nach Auffassung der Fakultät aufgrund der Bewerberlage oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, teilt sie dies dem Rektor schriftlich mit. In diesen Fällen ist das Berufungsverfahren mit Eingang der Mitteilung beendet. Für ein neues Berufungsverfahren gilt § 2 dieser Ordnung entsprechend.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 5. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt Nr. 2/2007, S. 56) außer Kraft.

Schmalkalden, den 25. Februar 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann